

## **DIE SACHWALTERSCHAFT**

### **HINWEISE ZUR ABFASSUNG DES REKURSES**

- Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß die höchstmögliche Zahl von Verwandten der Person, für welche die Bestellung eines Sachwalters vorgeschlagen wird, den Rekurs unterzeichnet: insbesondere der Ehegatte, die Eltern, die Kinder, die Geschwister, die Enkel, und eventuell zusammenlebende Personen. Diese Personen werden einen der Unterzeichner des Rekurses als Bezugsperson für die Mitteilungen der Kanzlei beauftragen, um den Verhandlungstermin oder sonstige Obliegenheiten zu erfahren.
- Sollte es nicht möglich sein, die Zustimmung aller obengenannten Verwandten zu gewinnen, wird das Verfahren komplizierter: jene mit dem Rekurs beauftragte Person wird die Zustellung desselben und des Dekrets zur Festsetzung der Verhandlung an die fehlenden Verwandten durch die Gerichtsvollzieher vornehmen müssen, mit entsprechender Übernahme der Kosten für die Zustellung und Hinausziehen des Zeitpunktes der Bestellung des Sachwalters.
- Auf jeden Fall sind Rekurs und Dekret mit der Festsetzung der Erstverhandlung der Person zuzustellen, die dazu bestimmt ist mit der Sachwalterschaft unterstützt zu werden: die Zustellung hat zu Händen derselben zu erfolgen. Sollte die Person nicht fähig sein zu unterschreiben, ist es zweckmäßig, daß der Empfänger des Schriftstückes nicht eine zusammenlebende Person sei, wenn sie den Rekurs bereits unterschrieben hat, damit kein Interessenkonflikt entstehe und die Säumnis ordnungsmäßig erklärt werde.
- Zum Nachweis der im Rekurs abgegebenen Erklärungen hat der Rekurs die höchstmögliche Zahl Informationen über die Gesundheits-Sozial- und Vermögenslage der Person zu beinhalten, für welche die Maßnahme der Sachwalterschaft beantragt wird, mit Vorlage der entsprechenden Unterlagen.
- Der Vormundschaftsrichter soll von der Krankheit der Person, in Kenntnis gesetzt werden, Krankheit, die durch ärztliche Bescheinigungen belegt werden muß. Eine schwere körperliche Behinderung, die jedoch auf die Einsichts – und Willensfähigkeit der Person keinerlei Einfluß hat, kann genügender Anlaß für die Bestellung des Sachwalters sein.
- In seiner Verfügung zur Bestellung eines Sachwalters hat der Vormundschaftsrichter die Handlungen anzugeben, die derselbe im Namen und im Auftrag der unter Sachwalterschaft gestellten Person durchführen kann, sowie jene Handlungen, die gemeinsam ausgeführt werden müssen, und hat den Höchstbetrag der Spesen zu bestimmen, welcher vom Sachwalter nicht überschritten werden darf. Dementsprechend müssen alle wesentliche Angaben wie die Höhe

der Rente und des Begleitgeldes, Einkommen aus Mietzinsen, Tarife des Alters- oder Pflegeheimes, Spesen für Betreuungspersonen, Kondominiumsspesen usw. mittels Vorlage von Unterlagen belegt werden.

- Das Verfahren zur Bestellung des Sachwalters tritt gegenüber eines Minderjährigen nur mit dem Tag der Erreichung des 17. Lebensjahres ein.
- Die Zuständigkeit des Vormundschaftsrichters ist an den Wohnsitz oder an das Domizil der unter Sachwalterschaft zu stellenden Person gebunden. Somit muß der Rekurs je nachdem in den Kanzleien der Vormundschaftsrichter von Bozen, Meran, Brixen oder Schlanders hinterlegt werden.